

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft**

---

**Sitzung:** Dienstag, 10.06.2025, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.04.2025
3. Mitteilungen
  - 3.1. Forschungsschwerpunkte des Julius Kühn-Institutes (JKI) - Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen in Braunschweig durch Herrn Prof. Dr. Hallmann (mündliche Mitteilung)
  - 3.2. Sichtbarkeit der Braunschweiger Wissenschafts- und Forschungslandschaft: Überregionale Kampagne (mündliche Mitteilung)
  - 3.3. Sachstand: Umsetzung des Gewinnerentwurfes aus dem Künstlerischen Wettbewerb zum Kolonialdenkmal (mündliche Mitteilung)
  - 3.4. Vorstellung des Siegerentwurfes des Architekturwettbewerbes "Haus der Musik in Braunschweig" (mündliche Mitteilung)
4. Anträge
  - 4.1. Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen 25-25574
  - 4.1.1. Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen 25-25574-01
  - 4.1.2. Änderungsantrag zu 25-25574: Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen 25-25735
  - 4.1.3. Änderungsantrag zu 25-25574: Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen 25-25735-01
5. Projektförderantrag Magnifest 2025 25-25908
6. Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm 25-25913
7. Anfragen

Braunschweig, den 6. Juni 2025

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****25-25574**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.04.2025

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	29.04.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt an Samstagen bis 18.00 ausgeweitet.

**Sachverhalt:**

In ihrer Stellungnahme 21-17544-01 schrieb die Verwaltung Anfang 2022: „Die Auswertung der Ausleihzahlen pro Öffnungsstunde ergab jedoch, dass die Stadtbibliothek am Samstag, wenn die Bürgerinnen und Bürger gerne Zeit in der Innenstadt verbringen, überdurchschnittlich stark frequentiert wird. Somit wäre eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstagnachmittag eher zielführend. Hierzu wurde von Ref. 0412 bereits angedacht, die Umstellung auf das RFID-Selbstverbuchersystem abzuwarten, um dann freigewordene Personalkapazitäten für die Erweiterung der Samstagsstunden bis in den frühen Abend zu verwenden.“

Das Selbstverbuchersystem läuft bereits, eine Ausweitung der Öffnungszeiten ist hingegen nicht erfolgt. Dies sollte nun nachgeholt werden, um auch Berufstätigen und anderen Menschen, die es eher am Wochenende in die Innenstadt treibt, den Besuch der Stadtbibliothek zu ermöglichen.

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen**

Organisationseinheit:

Dezernat IV  
0412 Referat Stadtbibliothek

Datum:

28.04.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

29.04.2025

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt zum Antrag „Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen“ (DS Nr. 25-25574) der FDP-Fraktion im Rat der Stadt vom 14. April 2025 wie folgt Stellung:

Eine rechtliche Prüfung hat ergeben, dass der Hauptverwaltungsbeamte für die Festlegung der samstäglichen Öffnungszeit der Stadtbibliothek im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 NKomVG zuständig ist.

Die Richtlinienkompetenz des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG greift hier nicht. Richtlinien im Sinne dieser Vorschrift betreffen die Struktur der Verwaltung der Kommune und Grundentscheidungen über die Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge. Sie müssen sowohl ausfüllungsfähig als auch ausfüllungsbedürftig sein. Von seiner Richtlinienkompetenz hat der Rat am 15. Februar 2022 (DS Nr. 22-17825) bereits Gebrauch gemacht, indem er wie folgt beschlossen hat: „*In der Stadtbibliothek Braunschweig sollen die Öffnungszeiten am Samstag verlängert werden. Dazu soll die Umstellung auf das RFID-Selbstverbuchersystem abgewartet werden, um dann freigewordene Personalkapazitäten für die Erweiterung der Samstagsstunden bis in den frühen Abend zu verwenden.*“ Damit hat der Rat die politische Zielvorgabe vorgegeben, die den grundsätzlichen Willen zur Ausweitung der Öffnungszeiten **im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen** zum Ausdruck bringt.

Die nunmehr beantragte Konkretion zur Festlegung der samstäglichen Öffnungszeit bis 18:00 Uhr stellt hingegen eine operative Maßnahme dar. Eine Richtlinie im o.g. Sinne kann sie schon deshalb nicht darstellen, da sie weder ausfüllungsfähig noch ausfüllungsbedürftig ist. Zudem betrifft sie u.a. Fragen der Personaldisposition, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der konkreten Ablaufgestaltung innerhalb der betroffenen Verwaltungseinheit (Ref. 0412). Diese Aspekte fallen nicht in den Bereich grundsätzlicher politischer Entscheidungen, sondern in die Verantwortlichkeit der Verwaltungsleitung, die hierdurch eine sachgerechte Umsetzung der politischen Vorgabe sicherstellt.

In der Konsequenz wäre der beantragte Ratsbeschluss DS Nr. 25-25574 daher in der vorliegenden Fassung kommunalverfassungsrechtlich nicht zulässig.

Prof. Dr. Hesse

**Anlage/n:**

keine



**Absender:****FDP-Fraktion im Rat der Stadt****25-25735****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Änderungsantrag zu 25-25574: Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

29.04.2025

**Beratungsfolge:**

		<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	29.04.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Ratsbeschluss vom 15. Februar 2022 (DS Nr. 22-17825:

*„In der Stadtbibliothek Braunschweig sollen die Öffnungszeiten am Samstag verlängert werden. Dazu soll die Umstellung auf das RFID-Selbstverbuchersystem abgewartet werden, um dann freigewordene Personalkapazitäten für die Erweiterung der Samstagsstunden bis in den frühen Abend zu verwenden.“) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt.***Begründung:**

Erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:***Änderungsantrag zu 25-25574: Stadtbibliothek: Öffnungszeiten  
anpassen***Organisationseinheit:*Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft*Datum:*

06.06.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	10.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.07.2025	Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag „Änderungsantrag zu 25-25574: Stadtbibliothek: Öffnungszeiten anpassen“ (DS 25-25735) der FDP-Fraktion im Rat der Stadt vom 29. April 2025 wie folgt Stellung:

Auf Vorschlag der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen des Haushaltsoptimierungsprozesses 2021 die Einführung der RFID-Technik in der Stadtbibliothek Braunschweig beschlossen.

Mit dieser Technik können Bücher und andere Medien der Stadtbibliothek an Selbstbedienungsterminals durch die Nutzerinnen und Nutzer eigenständig ausgeliehen und zurückgegeben werden. Dies führt insgesamt zu einer größeren Benutzerfreundlichkeit und Benutzerautarkei, auch weil die Rückgabe der Medien auch außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek erfolgen kann.

Da mit der nun vollständig erfolgten Umstellung auf die RFID-Technik personelle Ressourcen im Bereich der Ausleihe frei wurden, sind die von der KGSt hierfür zur Einsparung vorgeschlagenen 3,5 Stellen bereits zum Stellenplan 2025 endgültig weggefallen. Es gibt also aktuell keine freigewordenen Personalressourcen mehr, die noch für verlängerte Öffnungszeiten eingesetzt werden können.

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kann mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage nur stellenplanneutral erfolgen, zumal es sich hierbei auch um eine freiwillige Aufgabe handelt. Daher würde eine Verlängerung der Öffnung der Stadtbibliothek an Samstagnachmittagen zwangsläufig zu einer Standardabsenkung an den anderen Wochentagen führen.

Dr. Malorny

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Projektförderantrag Magnifest 2025****Organisationseinheit:**Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

03.06.2025

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

10.06.2025

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Dem Projektförderantrag für das kulturelle Bühnenprogramm und das Kinderfest während des Magnifestes 2025 in Höhe des Fehlbetrages von 30.000 EUR als Zuwendung aus Mitteln der Projektförderung 2025 wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**I. Antrag der Werbegemeinschaft Magniviertel e.V.

Die Werbegemeinschaft Magniviertel e.V. hat einen Antrag auf Projektförderung für **das zweite Halbjahr 2025** zur Unterstützung der Durchführung des Magnifestes 2025 gestellt. Die Förderung wird für die kulturellen Anteile (Bühnenprogramm und Kinderfest am Löwenwall) beantragt.

Für die kulturellen Anteile ergeben sich lt. Kosten- und Finanzierungsplan Gesamtausgaben i.H.v. 85.118 EUR. Da die Deckung durch Standgebühren nicht gegeben ist, wurde die Förderung des Fehlbetrages beantragt. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH betonte der Veranstalter erneut, dass die städtische Förderung für die Durchführung des Magnifestes essentiell sei, insbesondere weil die Veranstaltung nunmehr nur noch ehrenamtlich durch den Verein organisiert und nicht mehr auf einen professionellen Veranstalter zurückgriffen werde.

**Kulturförderung in der Vergangenheit:**

Bis zum Jahr **2019** wurden für das Magnifest das in diesem Rahmen stattfindende Kinderfest am Löwenwall mit einer Kooperation i.H.v. 10.000 EUR unterstützt sowie **2022** die Ersatzveranstaltungen für das ausgefallene Magnifest mit 20.000 EUR durch eine Projektförderung ermöglicht.

Die Projektfördergelder **2022** wurden vom organisierenden Verein wieder zurückgezahlt, nachdem der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden konnte.

Für das Jahr **2023** wurden der Werbegemeinschaft Projektfördermittel i.H.v. 30.000 EUR durch den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) bewilligt. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgte unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Abrechnung und Nachweisführung der tatsächlichen Verwendung der Mittel. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für das Jahr 2023 haben sich jedoch offene Punkte ergeben. Der vorgelegte Nachweis ist bislang nicht abschließend prüfbar, da relevante Belege fehlen. Die Verwaltung hat den Antragsteller aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Die abschließende Prüfung der Unterlagen steht derzeit noch aus. Eine Rückforderung der Mittel aus dem Jahr 2023 ist nicht ausgeschlossen, sollte die Nachweiserbringung nicht ordnungsgemäß erfolgen.

Für **2024** wurden durch den AfKW Projektfördermittel i.H.v. 28.250 EUR bewilligt. Eine Verbescheidung und Auszahlung konnte im Anschluss aus förderrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel aus 2023 noch nicht abgeschlossen war. Der Antrag 2024 wurde zwischenzeitlich durch den antragstellenden Verein zurückgezogen, sodass keine Mittel für 2024 ausgezahlt wurden.

Der nun vorliegende Antrag i.H.v. 30.000 EUR für das Jahr **2025** ist erneut auf die Förderung der kulturellen Inhalte des Magnifestes gerichtet.

## II. Bewertung des Antrags für 2025 & außerordentliche vorfristige Entscheidung

### *a. Vorfristige Entscheidung für das 2. Halbjahr 2025*

Die Antragsfrist für das 2. Halbjahr 2025 endet am 31. Mai 2025. Eine Entscheidungsvorlage über die gesamten Zuwendungen aus Projektfördermitteln über 5.000 EUR könnte dem AfKW daher erst frühestens zu seiner Sitzung am 19. August 2025 vorgelegt werden, da erst dann eine vollständige Bewertung der Antragslage vorliegt.

Die Durchführung des Magnifestes ist vom 4. bis 7. September 2025 geplant. Nach Auskunft des Antragstellers ist dies mit erheblichem zeitlichen Vorlauf verbunden. Er hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass eine verbindliche Förderzusage im Frühsommer 2025 erforderlich sei, um die Planungen sowie die vertraglichen Bindungen für Programmfpunkte, Infrastruktur und Technik rechtzeitig umsetzen zu können. Eine spätere Entscheidung über die Förderhöhe, im Rahmen der regulären Beratung der Projektförderanträge für das 2. Halbjahr in der Sitzung des AfKW am 19. August 2025, würde nach Aussage des Vereins die Realisierbarkeit des kulturellen Programms gefährden. Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, den politischen Beschluss für den Antrag der Werbegemeinschaft Magniviertel e.V. vorzuziehen.

Aus förderrechtlichen Gründen ist eine Entscheidung über die Förderung des Magnifestes 2025 nicht losgelöst von der bislang nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung der Projektförderung 2023 möglich. Daher steht die Verbescheidung und Auszahlung der vorgelegten Förderentscheidung 2025 unter dem Vorbehalt der vollständigen und positiven Verwendungsnachweisprüfung 2023.

### *b. Bewertung des Förderantrags*

Die Entscheidungszuständigkeit für Anträge über 5.000 EUR obliegt dem AfKW.

Aufgrund der außerordentlichen Strahlkraft des Magnifestes in die Region und der Beliebtheit in der Stadt Braunschweig ist aus Sicht der Verwaltung eine Förderung in der Größenordnung von 30.000 EUR aus den Projektfördermitteln zu rechtfertigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dann insgesamt nur noch Projektfördermittel i.H.v. 77.056 EUR für das 2. Halbjahr 2025 zur Verfügung stehen. Hierdurch wird die Vielfältigkeit der Förderung der Braunschweiger Kulturlandschaft absehbar im 2. Halbjahr 2025 in der Breite geringer ausfallen müssen.

Ergänzend wird angemerkt, dass mit der Entscheidung des AfKW eine Mittelbindung eintritt. Sollte der Verein erneut die Mittel nicht abrufen können bzw. zurückzahlen müssen, stehen diese Mittel nach Bewilligung nicht mehr für andere Projekte der allgemeinen Kulturförderung zur Verfügung.

Prof. Dr. Hesse

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Kosten- und Finanzierungsplan für die kulturellen Anteile des Magnifest 2025

Anlage 2: Projektbeschreibung für die kulturellen Anteile des Magnifest 2025

Anlage 3: Budget der Projektförderung 2025

## Kosten und Finanzierungsplan Magnifest 2025

## Ausgaben:

<b>Bühnenkosten</b>	
Bühnentechnik	12.494,73 €
Strom	2.304,44 €
Parkraum für Künstler*innen	183,00 €
Sicherheit und Helfer*innen	16.000,00 €
<b>Künstler*innen</b>	
Honorare für Künstler*innen	21.928,50 €
KSK	1.466,10 €
Caterin für Künstler*innen	1.500,00 €
GEMA	1.920,86 €
<b>Kinderfest</b>	
Equipment	7.000,00 €
Sicherheit und Helfer*innen	3.000,00 €
<b>Sonstiges</b>	
Werbung, Planung	3.250,00 €
Versicherung	4.070,00 €
Brandwachen Feuerwehr	10.000,00 €
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>85.117,63 €</b>

## Einnahmen:

### Hinweis:

Die Einnahmen aus Sponsoring der Stadtmarketing GmbH (30.000 €) sowie weiteren Standgebühren, Crowdfunding und Sympathiebändchen fließen in die Finanzierung der nicht kulturellen Anteile des Magnifestes.

## Projektbeschreibung: Braunschweiger Magnifest 2025

### Einleitung:

Das Braunschweiger Magnifest ist seit Jahren ein fester Bestandteil des städtischen Kalenders und bietet eine einmalige Gelegenheit, die kulturelle Identität sowie die wirtschaftliche Stärke unserer Region zu feiern. Im Jahr 2025 haben wir uns das Ziel gesetzt, das Magnifest durch umfassende Einbindung der Bevölkerung, regionaler Anbieter und ortsansässiger Gewerbetreibender noch attraktiver zu gestalten und neue Maßstäbe für ein gemeinschaftliches Fest zu setzen.

### Organisation:

Die ehrenamtliche Organisation wird von der Werbegemeinschaft Magniviertel verantwortet. Wir werden Informationsveranstaltungen und Treffen anbieten, bei denen sich Interessierte einbringen und Ideen entwickeln können. So schaffen wir eine Arbeitsatmosphäre, die sowohl kreatives Schaffen als auch die Organisation des Festes fördert.

### Einbindung regionaler Anbieter:

Das Magnifest wird stark auf die Einbindung und Unterstützung regionaler Anbieter setzen. Durch sorgfältige Auswahl und Einladung lokaler Getränke-, Essens- und Kunsthändler möchten wir ein vielfältiges und authentisches Angebot schaffen. Damit fördern wir nicht nur die lokale Wirtschaft, sondern geben unseren Gästen auch die Möglichkeit, handgemachte Produkte aus der Region zu entdecken und zu genießen.

Einbindung der ortsansässigen Gewerbetreibenden:  
Um die ortsansässigen Gewerbetreibenden aktiv einzubeziehen, planen wir eine Reihe von Workshops, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre Angebote und Dienstleistungen während des Festes zu präsentieren und den Besuchern näherzubringen. Diese Workshops können sowohl unterhaltsam als auch lehrreich sein. Wir möchten die lokalen Gewerbetreibenden nicht nur als Anbieter sehen, sondern auch als Partner und wichtige Stimme innerhalb der Gemeinschaft. Außerdem können sie ihre Netzwerke untereinander stärken, was langfristig zu einer stärkeren Zusammenarbeit führen kann.

Crowdfunding und Unterstützungsbandchen:  
Um die finanziellen Grundlagen für das Magnifest zu sichern, beabsichtigen wir, ein Crowdfunding-Projekt zu initiieren. Die Bevölkerung wird dazu eingeladen, sich aktiv an der Finanzierung und dadurch an die Fortführung und den Erhalt des Magnifestes zu beteiligen. Parallel dazu bieten wir ein Unterstützungs-Bändchen an. Dieses Bändchen soll nicht nur als Wertschätzung für die Unterstützung dienen, sondern auch praktische Vorteile bieten, insbesondere eine Vergünstigung bei den öffentlichen Verkehrsmitteln, um den Besuch des Festes zu erleichtern. Zudem dienen die Bändchen als Symbol für den Gemeinschaftssinn und die Verbundenheit der Braunschweiger mit ihrem Fest.

## Bühnenprogramm:

Ein Highlight des Magnifestes wird ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm sein, das auf fünf Bühnen verteilt wird. Jede Bühne ist unterschiedlichen Musikrichtungen und Künstlern gewidmet.

Darüber hinaus können lokale Talente durch offene Bühnenauftritte eine Plattform erhalten, um sich der Öffentlichkeit vorzustellen.

## Fazit:

Das Braunschweiger Magnifest 2025 wird mehr als nur ein Fest – es wird ein Schaufenster für die Kultur, die Kreativität und den Zusammenhalt unseres Viertels. Indem wir die Gemeinschaft aktiv einbeziehen die Gewerbetreibende in den Vordergrund stellen und auf Nachhaltigkeit setzen, schaffen wir nicht nur ein unvergessliches Erlebnis, sondern stärken auch die Gemeinschaft und machen Lust auf mehr. Gemeinsam möchten wir das Magnifest zu einem Ereignis machen, das nicht nur in Erinnerungen bleibt, sondern auch neue Maßstäbe für das Magniviertel setzt.

Durch die Unterstützung und Sichtbarmachung der lokalen Gewerbetreibenden sowie die Förderung regionaler Anbieter müssen wir die Stände erschwinglich halten, was jedoch leider zu einem Rückgang der Einnahmen führen kann. Dank unseres ehrenamtlichen Engagements sind wir in der Lage, einige Kosten zu minimieren. Deshalb ist es von großer Bedeutung, diese Initiativen zu fördern und die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Wir sind bereit, unser Bestes zu geben – sind Sie bereit, sich uns anzuschließen?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rathke  
Werbegemeinschaft Magniviertel e.V.  
Am Magnitor 7  
38100 Braunschweig

## Übersicht Projektfördermittel 1. Halbjahr 2025

Stand: 19.05.2024

Genre	Anträge	Haushaltsansatz	2 / 3	Antragssumme im 1. Halbjahr	Vorgesehene Förderungen	Verbleibende Mittel
Wissenschaft	1	2.759,00 €	1.839,33 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.459,00 €
Literatur	3	9.762,00 €	6.508,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €	-1.738,00 €
Bildende Kunst	6	61.000,00 €	40.666,67 €	33.837,00 €	30.837,00 €	30.163,00 €
Theater*	14	65.000,00 €	43.333,33 €	60.215,00 €	42.440,00 €	22.560,00 €
Musik	14	76.043,00 €	50.695,33 €	66.490,00 €	57.999,00 €	18.044,00 €
Chorleiterförderung	3	6.200,00 €	4.133,33 €	540,00 €	540,00 €	5.660,00 €
Kulturelle Projekte	14	78.505,00 €	52.336,67 €	49.145,00 €	45.597,00 €	32.908,00 €
Summen	55	299.269,00 €	199.512,67 €	223.027,00 €	190.213,00 €	109.056,00 €

### Anmerkungen:

Die Ansätze der verschiedenen Sparten sind untereinander gegenseitig deckungsfähig.

\* Das Auswahlgremium hat in der Sparte Theater bereits Kürzungen vorgenommen.

Bei den Antragssummen wurden die Anträge bis zu 5.000 EUR ebenfalls berücksichtigt.

(Geschäfte der laufenden Verwaltung nach der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG)

**Betreff:****Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<b>Datum:</b> 30.05.2025
---	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	10.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

**Beschluss:**

Die geänderte „Richtlinie zum Tanzförderprogramm“ (Anlage 1) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Richtlinie Tanzförderprogramm trat auf Beschluss des Rates am 19. Dezember 2023 (DS Nr. 23-22535) in Kraft, um in Umsetzung eines gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren entwickelten Tanzkonzeptes (DS Nr. 22-19638) zielgerichtete Förderungen zur infrastrukturellen Stärkung der professionellen, zeitgenössischen Braunschweiger Tanzszene zu ermöglichen. Da es sich beim Tanzförderprogramm um ein kommunales Strukturförderprogramm handelt, das bisher landesweit einmalig ist, wurde es zunächst bis Ende 2025 befristet, um prüfen zu können, ob die Fördertatbestände und Förderparameter zielgerichtet und wirksam sind. Zu diesem Zweck wurde die erste Förderperiode als eine Art Testphase evaluiert.

Überarbeitung der Förderrichtlinie auf Basis der Ergebnisse der Evaluation

Mithilfe eines Online-Fragebogens wurden die Tanzschaffenden nach ihren Einschätzungen der Wirksamkeit und der Verbesserungspotentiale des Tanzförderprogramms befragt. Der Auswertungsbericht wurde dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) am 21. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben (DS Nr. 24-24911).

Auf dieser Erkenntnisgrundlage wurde die erste Fassung der Tanzförderrichtlinie im Hinblick auf Verbesserungsvorschläge überarbeitet, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen umsetzbar sind. Der Fokus wurde hierbei auf das Probenraum-Sharing gelegt. Weitergehende Evaluierungsergebnisse sollen im Gesamtkontext der von der Verwaltung dem AfKW in seiner Sitzung am 29. April 2025 präsentierten, partizipativen Strategie zur Globalüberarbeitung der städtischen Kulturförderrichtlinien verarbeitet werden. Vor dem Hintergrund der begrenzten Haushaltsmittel für die Kulturförderung soll dies basierend auf einer vergleichenden Gesamtschau aller Fördergegenstände im Bereich Kultur geschehen.

Änderungen im Überblick

Folgende Änderungen wurden gegenüber der am 19. Dezember 2023 in Kraft getretenen Richtlinie vorgenommen:

- Aktualisierung der Präambel (redaktionelle Anpassungen)
- neue Antragsfrist: der 31. August des jeweiligen Vorjahres
- Gewährung einer Pauschale für Organisation und Reinigung im Kontext des Probenraum-Sharings (*Fördergegenstand 1, Förderung von Probenraum für*

*freischaffende Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen sowie freie Tanzgruppen und Initiativen im Bereich zeitgenössischer Tanz)* i.H.v. monatlich 250 EUR. Daraus resultiert eine Erhöhung der Förderhöchstgrenze von 42.000 EUR auf 45.000 EUR.

Erläuterung zur Zusammensetzung der Förderhöchstgrenze:

Die Förderhöchstgrenze für den einjährigen Förderzeitraum setzt sich wie folgt zusammen:

1. Maximal 37.500 EUR Warmmiete bei maximal 18 EUR pro Quadratmeter bruttowarm;
2. Maximal 4.500 EUR zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsdienstleistungen;
3. Reinigungs- und Organisationspauschale pro Jahr: 3.000 EUR.

Eine detaillierte Synopse der Änderungen findet sich in Anlage 2.

Haushaltsmittel und erneute Befristung

Unter der Kostenstelle 1.25.2811.09 sind im Doppelhaushalt 2025/2026 Mittel für das Tanzförderprogramm bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 bereitgestellt. Die Richtlinie wird daher bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Prof. Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Anlage 1\_Geänderte Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Anlage 2\_Synopse der Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm

## Stadt Braunschweig

### **Richtlinie zum Tanzförderprogramm**

#### **Präambel**

Gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Tanzszene wurde ein Konzept zur Unterstützung der professionellen Braunschweiger Tanzszene entwickelt (Drs.-Nr. 22-19638). Im Ergebnis der Konzeptentwicklung wurde der dringlichste Handlungsbedarf im Bereich Probenraumförderung und Infrastrukturförderung festgestellt, um die professionelle, freie Braunschweiger Tanzszene weiterzuentwickeln, strukturell zu stärken und etablieren zu können. Auf diese Weise sollen die Grundlagen für innovative Produktionen geschaffen werden, die in Braunschweiger Spielstätten oder an neu zu erschließenden Auftrittsorten gezeigt werden können – und nicht nur für die Stadtgesellschaft, sondern beispielsweise auch für Kulturtouristinnen und -touristen attraktiv sind. Zudem sollen im Sinne der Stärkung der regionalen, überregionalen wie internationalen Vernetzung entsprechende Kooperationen sowie Austauschprojekte mit anderen Spielorten ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für die Entwicklung von Teilhabeprojekten geschaffen werden, mit deren Hilfe neue Zielgruppen erschlossen werden. Diese Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für das beschriebene Strukturförderprogramm.

Das Strukturförderprogramm ist als erster Schritt der Realisierung des Tanzkonzepts zu begreifen. Mit der Implementierung des Programms trägt die Stadt Braunschweig dem Förderbedarf im Bereich Probenraum Rechnung. Es fördert zum einen die Anmietung und Nutzung von Probenräumen. Hierbei wird im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene auch ein sogenanntes Probenraum-Sharing ermöglicht: Die Antragstellenden können den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste kostenlos zu Arbeitszwecken zur Verfügung stellen. Auf diese Weise können die Probenräume kontinuierlich genutzt werden. Über diese Form der Unterstützung wird die Netzwerkbildung, die künstlerische Weiterentwicklung und die Netzwerkbildung gefördert. Zum Zweiten soll die digitale Infrastruktur gestärkt werden (Erstellung von Webauftritten, Entwicklung von Social-Media-Strategien, Erschließung von digitalen Auftrittsmöglichkeiten). Auf diese Weise soll zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene beigetragen werden sowie im Sinne der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) die Sichtbarkeit von Kunst und Kultur erhöht und so Teilhabe und Teilnahme ermöglicht werden.

Die am 19.12.2023 in Kraft getretene Richtlinie fördert die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung der genannten Zielsetzungen und wurde basierend auf den im Rahmen einer Online-Befragung der Tanzakteurinnen und -akteure gewonnenen Evaluierungserkenntnissen (Drs.-Nr. 24-24911) insbesondere im Hinblick auf das Probenraum-Sharing überarbeitet.

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
  
- 1.2. Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Ermöglichung und Unterstützung der künstlerischen Weiterentwicklung, Stärkung, Profilierung sowie Verankerung des professionellen zeitgenössischen Tanzes in der Stadt Braunschweig.

## **2. Gegenstände der Förderung: Probenraumförderung und Förderung der Digitalisierung**

Die Förderung bietet zwei essentielle Voraussetzungen, um die Etablierung der freien Braunschweiger Tanzszene und innovative Produktionen im Bereich des zeitgenössischen Tanzen zu ermöglichen:

**2.1 Fördergegenstand 1: die Förderung von Probenraum.** Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzen sowie freie Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografen und Choreografinnen) im Bereich der Kunstform zeitgenössischer Tanz mit einem Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig, die einen Probenraum im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten. Im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene kann seitens der Mietenden eigenverantwortlich Probenraum-Sharing durchgeführt werden. Probenraum-Sharing ermöglicht den Antragstellenden, den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste für Proben, Fortbildungen und Workshops oder Vernetzungsaktivitäten kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums zu ermöglichen.

**2.2 Fördergegenstand 2: die Förderung von Digitalisierung des zeitgenössischen Tanzes in Braunschweig.** Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzen sowie freie Tanzgruppen, die ihre Sichtbarkeit durch die Erstellung von Webauftritten sowie die Entwicklung von Social-Media-Strategien stärken sowie zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene digitale Auftrittsmöglichkeiten erschließen wollen.

## **3. Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen**

Antragsberechtigt sind freischaffende professionelle Vertreterinnen und Vertreter der Kunstform zeitgenössischer Tanz (Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen) mit Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig sowie freischaffende professionelle Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern, Choreografinnen und Choreografen) der Kunstform zeitgenössischer Tanz, die sich in der Rechtsform Personengesellschaft (GbR) oder in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts zusammengeschlossen haben, z. B. eingetragener Vereine oder gGmbH, deren Sitz sich in der Stadt Braunschweig befindet. Sie müssen ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich ausüben und dies durch eine entsprechende Darstellung von bisherigen Engagements, durchgeföhrten Projekten, Videolinks zu Produktionen und Presseresonanzen belegen können. Nichtantragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Gewinnabsicht verfolgen, sowie Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2). Im Kontext des Probenraum-Sharings (Fördergegenstand 1) können sich zudem Braunschweiger Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste mit Sitz in der Stadt Braunschweig bewerben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. **Nachweis der Professionalität:** Die in den Fördergegenständen 1 und 2 geforderte professionelle Tätigkeit im Bereich zeitgenössischer Tanz wird in der Regel wie folgt nachgewiesen:

- durch eine abgeschlossene Tanzausbildung in den Bereichen klassischer oder moderner/zeitgenössischer Bühnentanz
  - durch einen abgeschlossenen Bachelor-Studiengang, etwa in den Bereichen Bühnentanz oder Tanz, Kontext, Choreografie (z.B. Bachelor-Studiengang-Tanz)
- an einer entsprechenden Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie.

Bei fehlendem Ausbildungsnachweis kann die Professionalität durch Engagements und eine regelmäßige Projektätigkeit nachgewiesen werden, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lassen.

- 4.2. Im Förderfall im Rahmen der Fördergegenstände 1 hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame, teilhabeorientierte Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Tag der offenen Tür, öffentliche Probe, Workshop für Mitglieder der Stadtgesellschaft o. ä.) und den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig über diese Aktivität zu informieren.
- 4.3. Förderfähig sind im Rahmen des Fördergegenstands 1 nur jene Räumlichkeiten, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als Probenräume genutzt werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt (*Fördergegenstand 1 und 2*).
- 5.2. Bei *Fördergegenstand 1* bezieht sich die Zuwendung auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Förderfähig sind zudem die Gebühren für Videokonferenzprogramme, Webhosting, Website und Internetanschluss, wenn sich die hierfür benötigten Anschlüsse in den gemieteten Räumlichkeiten befinden.
- 5.3. Die in *Fördergegenstand 1* jeweils förderfähigen entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Verträge mit dem Stromanbieter und mit dem Provider, Jahresabrechnungen etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung, Anbieterwechsel) sind der Stadt Braunschweig unverzüglich mitzuteilen, wenn hierdurch der Festbetrag unterschritten wird. Anpassungen an etwaige Preiserhöhungen können im Regelfall nicht vorgenommen werden.
- 5.4. Zusätzlich wird *in Fördergegenstand 1* Freien Tanzgruppen und Initiativen im Kontext des Probenraum-Sharings eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro pro Monat für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes gewährt. Unter den Begriff Organisation fallen auch die laufenden Kosten für Software, die der Administration des Probenraum-Sharings dient. Einzelbelege sind hierfür nicht erforderlich.
- 5.5. Bei *Fördergegenstand 2* bezieht sich die Zuwendung auf Kosten für die Erstellung von Websites und digitalen Anwendungen, die Entwicklung von Social-Media-Strategien, digitalen Projekten und Kampagnen sowie Mietgebühren für das Equipment für Aufzeichnungen oder Echtzeitübertragungen im digitalen Raum.
- 5.6. Für alle *Fördergegenstände* gilt: Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten enthalten.

- 5.7. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Braunschweig erfolgt nachrangig. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragssteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1. Förderzeitraum**

Bei Antragsstellung bis zum 31.08. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

### **6.2. Förderhöchstgrenze**

Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum

- *Fördergegenstand 1:* von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 45.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm pro Quadratmeter inklusive maximal 4.500,00 Euro zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen sowie im Kontext des Probenraum-Sharings zudem inklusive einer Jahrespauschale in Höhe von 3.000,00 Euro für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes.  
Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.
- *Fördergegenstand 2:* von maximal je 5.000,00 Euro.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

- 7.1. Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.08. des Vorjahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.
- 7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter [www.braunschweig.de/kulturfoerderung](http://www.braunschweig.de/kulturfoerderung) bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.
- 7.3. Für eine Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

### **7.3.1 im Kontext von Fördergegenstand 1**

- Ein Belegungsplan des Probenraums für den Förderzeitraum, aus dem eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums hervorgeht.
- Eine Konzeptskizze der geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahme
- Einzelkünstlerinnen und -künstler: Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Projekttätigkeiten als Tänzerin oder Tänzer und/oder Choreografin oder Choreograf im Bereich des professionellen zeitgenössischen Tanzes als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau

- **Freie Gruppen und Initiativen:** Eine Darstellung der Gruppe / Company mit aktuellen Projekttätigkeiten mit einem Portfolio der einzelnen Mitglieder (max. 2 MB) sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags
- **Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste:** Gesellschaftsvertrag bzw. Vereinssatzung und aktuelle Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen
- Kopie/Scan des Grundrisses des genutzten Mietobjekts, aus welchem der Nutzungszweck der gemieteten Räumlichkeiten im Sinne des Förderzwecks ersichtlich ist.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den zu fördernden Arbeitsraum / über die zu fördernden Arbeitsräumlichkeiten bzw. alternativ eine Absichtserklärung des Vermieters/der Vermieterin aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Stromanbieter
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Provider

#### 7.3.2 im Kontext von Fördergegenstand 2

- Eine Konzeptskizze des Vorhabens
- Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist.

### **8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung**

- 8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts.
- 8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Gemäß Ziffer 7.1 ANBest-P behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Verwendung der Zuwendung durch „örtliche Erhebung“ zu prüfen. Dies räumt im Falle von Fördergegenstand 1 der Stadt Braunschweig u. a. das Recht ein, dass ein städtischer Bediensteter oder eine städtische Bedienstete die Probenräume zu Prüfzwecken besichtigen kann.
- 8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid und die ANBest-P
- 8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 8.5. Auf die Förderung durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum bzw. Vorhaben in Verbindung steht.
- 8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.
- 8.7. Für Fördersummen, die einen Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Braunschweig.

## **9. Verfahren und Förderkriterien**

- 9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.
- 9.2. Um eine Förderung zu erhalten, müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.
- 9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig anhand folgender Grundkriterien getroffen:
  - der Professionalität
  - der künstlerischen Qualität (im Sinne von impulsgebend, wegweisend, experimentell)
  - dem Entwicklungspotential
  - dem Vernetzungsgrad auf regionaler wie internationaler Ebene
  - der Schlüssigkeit des Konzepts bzw. der Projektskizze
  - des zu erwartenden Einflusses auf die Weiterentwicklung der professionellen freien zeitgenössischen Tanzszene in Braunschweig

Weitere Entscheidungskriterien sind

- das erkennbare Interesse, (partizipative) Vermittlungsformate zu entwickeln, die der diversen Braunschweiger Stadtgesellschaft Teilhabe wie Teilnahme ermöglichen und das Publikum als (Forschungs-)Partner begreifen
- die erkennbare Bereitschaft, das Interesse des Publikums vor Ort für den zeitgenössischen Tanz zu fördern

## **10. Schlussbestimmungen**

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2025 in Kraft und endet am 31.12.2026. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.

## Synopse der Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm

	<b>Ursprungsfassung</b>	<b>Änderungen</b>
<b>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>		
5.4.		Zusätzlich wird <i>in Fördergegenstand 1</i> Freien Tanzgruppen und Initiativen im Kontext des Probenraum-Sharings eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro pro Monat für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes gewährt. Unter den Begriff Organisation fallen auch die laufenden Kosten für Software, die der Administration des Probenraum-Sharings dient. Einzelbelege sind hierfür nicht erforderlich.
<b>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>		
6.1. <u>Förderzeitraum</u>	Bei Antragsstellung bis zum 31.12. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei Antragstellung bis zum 30.06. wird die Zuwendung für die verbleibenden 6 Monate des laufenden Jahres gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres.	Bei Antragsstellung bis zum <u>31.12. 31.08.</u> des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. <del>Bei Antragstellung bis zum 30.06. wird die Zuwendung für die verbleibenden 6 Monate des laufenden Jahres gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres.</del>
6.2. <u>Förderhöchstgrenze</u>	<i>Fördergegenstand 1:</i> von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 42.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm / Quadratmeter sowie zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen maximal 4.500,00 Euro. Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an	<i>Fördergegenstand 1:</i> von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal <u>42.000,00</u> <u>45.000,00</u> Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm / pro Quadratmeter sowie zur <u>infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen maximal 4.500,00 Euro inklusive maximal 4.500,00 Euro zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und</u>

	Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.	Informationsleistungen sowie im Kontext des Probenraum-Sharings zudem inklusive einer Jahrespauschale in Höhe von 3.000,00 Euro für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes. Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.
<b>7. Anweisung zum Verfahren</b>	Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.12. des Vorjahres beziehungsweise bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.	Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum <b>31.12. 31.08. des Vorjahres beziehungsweise bis zum 30.06. des laufenden Jahres</b> zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.
<b>10. Schlussbestimmungen</b>	Diese Richtlinie tritt am 19.12.2023 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.	Diese Richtlinie tritt am <b>19.12.2023 XX.XX.2025</b> in Kraft und endet am <b>31.12.2025 31.12.2026</b> . Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.